Frankreich



Prof. Dr. Reinhard Dammann

Text: Prof. Dr. Reinhard Dammann

Prof. Dr. Reinhard Dammann berät im Insolvenzrecht, insbesondere im internationalen und grenzüberschreitenden Insolvenz- und Restrukturierungsrecht. Er ist als Rechtsanwalt (Avocat à la cour) in Paris niedergelassen. Reinhard Dammann ist Autor des Länderberichts Frankreich im im ersten Quartal 2027 in 5. Auflage neu erscheinenden Band 4 des Münchener Kommentars zur InsO, C. H. Beck Verlag.

Die Umsetzung des Pre-pack-Verfahrens der EU-Richtlinie kann der französische Gesetzgeber recht gelassen ins Auge fassen. Frankreich betritt kein Neuland. Es geht lediglich darum, das französische Recht in einigen Punkten anzupassen. Der europarechtliche Pre-pack-Verkauf eines Unternehmens wird in Frankreich seit 2014 sehr erfolgreich praktiziert.

Das zweistufige Verfahrensmodell

Alles begann mit der Liquidierung der Buchladenkette Chapitre. Im Rahmen eines vertraulichen Schlichtungsverfahrens hat der *conciliateur* den Verkauf des Unternehmens als Asset Deal vorbereitet. In der zweiten Phase, nach förmlicher Eröffnung eines Liquidierungsverfahrens, wurde das Unternehmen nach einer kurzen Ausschreibung gerichtlich an den auserkorenen Übernahmekandidaten veräußert. Die Ordonnance vom 12.03.2014 hat dieses sog. *prépack-cession*-Verfahren gesetzlich geregelt. Art. L. 611-7 C. com. sieht vor, dass im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens der *conciliateur* beauftragt werden kann, nach der Stellungnahme der Gläubiger eine übertragende Sanierung vorzubereiten. In der Praxis muss der Schuldner das Gericht und den Staatsanwalt davon überzeugen, dass ein öffentliches Insolvenzverfahren den Fortbestand des Unternehmens und die damit verbundenen Arbeitsplätze gefährdet. Das Gericht muss regelmäßig über alle Schritte unterrichtet werden, die der *conciliateur* vornimmt, um Angebote einzuholen (Art. L. 642-2 C. com.).

Die Insolvenz des William-Saurin-Konzerns im Jahr 2017 ist hier ein sehr gutes Beispiel. Es standen mehr als 3000 Arbeitsplätze auf dem Spiel. Im Rahmen der *conciliation* hatte der Schuldner eine Investmentbank mandatiert. Die einzelnen Angebote wurden den Gläubigern vorgelegt, die dem Verkauf aufgrund der dinglichen Sicherheiten zustimmen mussten. Nachdem das interessanteste Angebot zur Sicherung der Arbeitsplätze und zur Optimierung des Preises abgegeben worden war, wurde das offizielle Insolvenzverfahren in der Form eines *redressement judiciaire* eröffnet. Der *conciliateur* wurde als Insolvenzverwalter bestellt, um einen reibungslosen Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten. Der Schuldner machte publik, dass ein Angebot zur Übernahme des Unternehmens vorlag. So wurde gewährleistet, dass das Unternehmen seine Produktion ungestört fortsetzen konnte, da eine konkrete Lösung der finanziellen Schwierigkeiten in greifbarer Nähe lag.

Die Vorbereitungsphase

Das Gesetz Nr. 2016-1547 vom 18.11.2016 hat die Transparenz des Verfahrens in der Vorbereitungsphase verbessert. Der Verkaufsprozess muss effizient und transparent durchgeführt werden. Die in Art. 24 der Richtlinie normierten Grundsätze sind fast alle bereits erfüllt. Es fehlt lediglich die Erklärung des Sachwalters, der bestätigen muss, dass basierend auf seiner Beurteilung das beste Angebot keinen Verstoß gegen das Kriterium des Gläubigerinteresses darstellt. Die Option einer öffentlichen Auktion dürfte der französische Gesetzgeber nicht ausüben. In Frankreich entscheidet nämlich das Gericht, wer den Zuschlag bekommt.

Art. 25 der Richtlinie sieht vor, dass der Schuldner in den Genuss der Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen nach den Art. 6 und 7 der Richtlinie (EU) 2019/1023 kommen muss, und zwar entweder in der Vorbereitungsphase oder im Rahmen einer anderen Art von Insolvenzverfahren, bei dem der Schuldner die Kontrolle über sein Unternehmen ganz oder teilweise behält. Im Rahmen der *conciliation* ist lediglich ein Moratorium nur gegenüber einzelnen Gläubigern möglich. Hier besteht Anpassungsbedarf, da eine allgemeine Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen nur im Restrukturierungsverfahren möglich ist, das nur in der Liquidationsphase eröffnet werden kann.

Die Liquidationsphase

Die Liquidationsphase des französischen Rechts ist ebenfalls weitgehend richtlinienkonform. Neu ist lediglich das Kriterium des Gläubigerinteresses. Der französische Gesetzgeber muss hier Art. 29 Abs. 4 der Richtlinie übernehmen. Falls das beste Angebot dem Kriterium des Gläubigerinteresses nicht entsprechen sollte, muss eine Bewertung des Unternehmens als fortgeführtes Unternehmen erstellt werden.

Anders als in Deutschland ist die gerichtliche Übertragung von laufenden Verträgen, die für die Weiterführung des Unternehmens erforderlich sind, im allgemeinen Insolvenzrecht bereits vorgesehen. Die Zustimmung der Gegenpartei ist nicht erforderlich. Selbst Lizenzen können in Frankreich gerichtlich übertragen werden.

Bezüglich der Auswahl der Kriterien für das beste Angebot verweist die Richtlinie auf das nationale Insolvenzrecht der Mitgliedstaaten. Art. 33 Abs. 2 stellt klar, dass die Erhaltung von Arbeitsplätzen in die Kriterien aufgenommen werden kann. Auch in diesem sensiblen Punkt ist das französische Recht bereits richtlinienkonform.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass auch die Regelung der Richtlinie über die Zwischenfinanzierung dem aktuellen französischen Recht entspricht. «

Foto: NIVD